



Amtsblatt für die Gemeinde Essen (Oldenburg)

1.Jahrgang	Ausgegeben am 11.07.25	Nr. 21/2025
------------	------------------------	-------------

Haushaltssatzung der Gemeinde Essen (Oldenburg) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Essen (Oldenburg) in der Sitzung am 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	24.367.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	24.294.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	880.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	680.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.866.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.162.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.763.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.369.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.100.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	550.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	29.730.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	33.082.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.477.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

330 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

330 v. H.

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

Essen (Oldenburg), den 19.12.2023

gez. Bürgermeister Kreßmann

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cloppenburg am 26.01.2024 erteilt worden.

2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.07. bis zum 29.07.2025 im Rathaus, Peterstraße 7, 49632 Essen (Oldenburg), Zimmer 20, zu folgenden Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mo.-Di. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Plan kann auf der Internetseite der Gemeinde Essen (Oldenburg): www.essen-oldb.de unter Politik und Verwaltung eingesehen werden.

Essen (Oldenburg), 11.07.2025

Bürgermeister Kreßmann